

Satzung über die Unterbringung Obdachloser
in der Stadt Hameln

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVB1. S. 345), hat der Rat der Stadt Hameln in der Sitzung vom 12. 12. 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Grundsätze
für die Zuteilung von
Obdachlosenunterkünften

(1) Die Satzung regelt Voraussetzungen für die Benutzung der von der Stadt Hameln in Erfüllung ihrer Aufgaben als Obdachlosenbehörde vorgehaltenen Obdachlosenunterkünfte.

Hierzu gehören:

1. Obdachlosenunterkünfte in Wohnungen bzw. Gebäuden, die im Eigentum der Stadt Hameln stehen;
2. Obdachlosenunterkünfte in Wohnungen der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft (GWG), die der Stadt Hameln als Mieter vertraglich überlassen werden.

(2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Zimmer in einer Wohnung, die dem einzelnen Benutzer in einem eigenen Wohn-/Schlafbereich eine selbständige Lebensführung (Wohngemeinschaften) ermöglichen. Keller- oder sonstige Abstellräume gehören grundsätzlich nicht zu Obdachlosenunterkünften, können aber durch schriftliche Zuweisung im Einzelfall Teil der Obdachlosenunterkunft werden.

(3) Durch die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Während der Zeit der Benutzung ist diese Satzung anzuwenden. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

(4) In die Obdachlosenunterkünfte werden Personen aufgenommen, die obdachlos sind, jeweils solange, bis sie anderweitig eine Wohnung erhalten können.

(5) Benutzer von Obdachlosenunterkünften sind Personen, die durch Einweisungsverfügung in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen wurden; bei Familien auch deren eingewiesene Kinder.

(6) Die Benutzer haben keinen Anspruch auf eine Obdachlosenunterkunft eines bestimmten Standards und einer bestimmten Größe, jedoch sollte die Mindestgröße einer Obdachlosenunterkunft von 10 qm pro erwachsener Person nicht unterschritten werden.

(7) Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt. Sie dienen lediglich der vorübergehenden Unterbringung, um eine drohende oder bereits eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung abzuwenden. Durch die verwaltungsbehördliche Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft wird kein Besitzstand des Obdachlosen begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegenstehen könnte.

(8) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Obdachlosenunterkunft eingewiesen werden.

(9) Die Benutzer sind nicht berechtigt, andere Personen in die Obdachlosenunterkunft aufzunehmen.

(10) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erhebt die Stadt Hameln Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 2

Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Die Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem die Zahl und Größe der Räume sowie der Beginn des Nutzungsverhältnisses genau zu bestimmen sind. Bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit kann die Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft zunächst mündlich erfolgen; sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

(2) Der Nutzungsberechtigte darf nur die ihm mündlich oder schriftlich zugewiesenen Räume benutzen bzw. bewohnen.

(3) Das Nutzungsverhältnis endet

- bei Umsetzung (§ 3) mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag des Auszuges vorausgeht,
- bei Wegfall der Obdachlosigkeit mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem der Auszug und die Räumung der Unterkunft erfolgt sind oder
- in sonstigen Fällen mit dem Auszug, spätestens jedoch dann, wenn der Benutzer die ihm zugeteilte Obdachlosenunterkunft nicht innerhalb von 7 Tagen bezieht, nicht mehr selbst bewohnt, sie nicht mehr als ausschließliche Wohnung benutzt oder sie nur für die Aufbewahrung seines Hausrates verwendet.

Es endet außerdem, wenn Feststellungen der Stadt die Annahme rechtfertigen, daß die Unterkunft seit mindestens einem Monat nicht mehr benutzt wird.

§ 3

Umsetzung in eine andere Obdachlosenunterkunft

(1) Die Stadt Hameln ist berechtigt, dem Benutzer auch gegen dessen Willen jederzeit eine andere auch kleinere und einfachere Obdachlosenunterkunft zuzuweisen, insbesondere wenn

- er mit mehr als drei Monatsbeträgen der Benutzungsgebühr oder der Nebenkosten im Rückstand ist,
- er Anlaß zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind,
- er gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung verstößt,
- die bisherige Obdachlosenunterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muß,
- die bisherige Obdachlosenunterkunft unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist unverzüglich der Obdachlosenbehörde mitzuteilen;
- bei Obdachlosenunterkünften nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 das Miet- und Nutzungsverhältnis mit dem Vermieter beendet wird.

(2) Das gleiche gilt für den Benutzer, der es ablehnt, eine ihm nachgewiesene und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis zumutbare Wohnung zu beziehen.

§ 4

Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

(1) Die Obdachlosenunterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ordnungsamtes, wenn er

1. in seiner Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch), die den Zeitraum von einem Monat innerhalb eines Jahres nicht überschreitet;

2. ein Tier halten will.

Tierhaltung ist nur möglich, wenn dadurch keine unvermeidbaren Belästigungen der Hausbewohner und Nachbarn sowie Beeinträchtigungen der Wohnung zu erwarten sind und eine ordnungsgemäße Tierhaltung gewährleistet wird.

Voraussetzung für die Haltung von Hunden ist die steuerliche Anmeldung des Tieres.

Kleinere Tiere, wie z. B. Fische oder Vögel, dürfen innerhalb der Obdachlosenunterkunft ohne Zustimmung gehalten werden, soweit sich die Anzahl der Tiere in den üblichen Grenzen hält;

3. im Haus oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kfz, ein Moped oder eine Mofa abstellen will.

§ 5

Verhalten in der Obdachlosenunterkunft und Betreten der Obdachlosenunterkunft durch Beauftragte der Stadt

(1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und sich entsprechend der dort aufgeführten Regelungen zu verhalten. Diese Benutzungsordnung gilt auch für Besucher.

(2) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt,

- a) die Unterkünfte jederzeit zu betreten - in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr nur in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr,
- b) den Bewohnern Weisungen zu erteilen. Das gilt ebenfalls gegenüber Besuchern, denen sie gegebenenfalls auch Hausverbot erteilen können.

§ 6

Regelungen beim Auszug aus einer Obdachlosenunterkunft

(1) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt die Unterkunft auf seine Kosten räumen. Dabei hat sie nur die Verpflichtung, Gegenstände von Wert zu verwahren.

(2) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

(3) Eine Verpflichtung der Stadt zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von maximal drei Monaten. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Nds. Vollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds.GVB1. S. 139) in der z.Zt. gültigen Fassung zur Deckung von rückständigen Benutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.

(4) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Benutzer zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 7

Haftungsgrundsätze

(1) Die Benutzer von Obdachlosenunterkünften haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Unterkünften und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in der Gemeinschaft lebenden Personen schuldhaft verursacht werden.

(2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, sind vom Benutzer zu tragen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Z. geltenden Fassung handelt, wer

- a) entgegen dem § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung eine Unterkunft ohne Zuweisungsbescheid oder davon abweichend bezieht,
- b) entgegen § 3 dieser Satzung einem Umsetzungsbescheid nicht Folge leistet,
- c) entgegen § 1 Abs. 9 andere Personen in die Obdachlosenunterkunft aufnimmt,
- d) entgegen § 6 Abs. 1 S. 1 seiner Räumungsverpflichtung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

§ 9

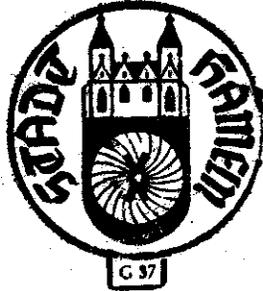
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Hameln vom 12.04.1989 außer Kraft.

Hameln, 12.12.1990

Oberbürgermeister



V. Kuden. Litzner
Oberstadtdirektor

Anlage zur Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Hameln

Obdachlosenunterkünfte gem. § 1 der Satzung:

Die nachfolgende Aufzählung der Obdachlosenunterkünfte kann bei Bedarf ohne sofortige Satzungsänderung erweitert bzw. gekürzt werden.

Brahmsweg	2, 4
Domeierstraße	40, 42, 44
Dr.-Winter-Straße	11
Eythstraße	4
Heinestraße	29
Hohes Feld	16
Höltyweg	1, 3, 5, 7
Iiphulweg	2, 18
Kuckuck	6, 8, 10, 14, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 40
Langes Kreuz	14
Rohrser Warte	23, 24
Schlachthofstraße	23, 25
Stüvestraße	28, 30, 32
Süntelstraße	41, 45, 47
Knabenburg	10
Tündersche Straße	6
Otzenpfuhl	16
Walkemühle	1

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für Obdachlosenunterkünfte

in der Stadt Hameln

§ 1

Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte haben weitgehend Rücksicht aufeinander zu nehmen und die Einrichtungen einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß zu behandeln. Den Anordnungen der eingesetzten Vizewirte und der mit den Obdachlosenangelegenheiten betrauten Bediensteten der Stadt Hameln ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 2

Lautes Türemschlagen, Laufen, Springen und Lärmen in den Unterkünften und im Treppenhaus, Musizieren und Rundfunk- sowie Fernsehempfang über Zimmerlautstärke hinaus ist zu unterlassen.

Mit starken Geräuschen verbundene hauswirtschaftliche Arbeiten sind werktags von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr zu erledigen. An Sonn- und Feiertagen hat jede ruhestörende Tätigkeit im Haus zu unterbleiben. Kinder dürfen weder im Treppenhaus spielen noch lärmern oder gar Wände und Gänge beschmieren und beschmutzen.

Teppiche, Kleider, Decken, Matratzen, Polstermöbel usw. dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen geklopft werden, sofern kein anderer Benutzer oder Mieter einer Mietwohnung nach dem vom Vizewirt festgelegten Waschplan einen Anspruch zum Trocknen der Wäsche erhebt. Die Klopfarbeiten dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr, freitags auch in der Zeit von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr, auf keinen Fall aber an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden.

§ 3

Die Obdachlosenunterkunft ist in sauberem Zustand zu halten und ausreichend zu lüften. Hierzu sind die Fenster und nicht die Unterkunftstüren zu benutzen. Das Lüften im Winter darf nicht zu Frostschäden innerhalb der Unterkunft führen.

Schwitzwasser auf den Fensterbänken ist regelmäßig zu entfernen.

Die vorhandenen Versorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Ausstattungstücke sind sachgemäß zu behandeln und vor Verstopfungen zu bewahren. Bauliche Veränderungen in den Unterkünften durch den Benutzer sind verboten.

In der Unterkunft sind vom Benutzer fachgerecht, dem Zweck und der Art der Räume entsprechend, regelmäßig Schönheitsreparaturen auszuführen, wenn das Aussehen der Wohnräume mehr als unerheblich durch den Gebrauch beeinträchtigt ist. Grundsätzlich sind ab dem Nutzungsbeginn Küchen, Duschen und Bäder spätestens nach 3 Jahren, Wohn- und Schlafräume, Flure, Dielen und Toiletten nach 5 Jahren, in allen anderen Nebenräumen nach 7 Jahren die oben beschriebenen Arbeiten durchzuführen.

§ 4

Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte im Erdgeschoß reinigen den Zugang zum Hause, die Haustreppe sowie die Treppen und den Flur ihres Geschosses. Sie haben erforderlichenfalls den Zugang zum Haus und die Haustreppe von Schnee freizuhalten und Glätte durch Sand, Asche oder andere abstumpfende Mittel zu beseitigen.

Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte in den oberen Stockwerken reinigen die Treppe zu ihrem Geschöß und den dazugehörigen Flur. Nutzen mehrere Parteien in einem Geschöß Obdachlosenunterkünfte, so wechseln sie sich beim Reinigen regelmäßig ab.

Die Kellertreppen, der Kellerdurchgang, die Treppe zum Boden sowie die Gänge auf dem Boden sind abwechselnd nach näherer Einweisung durch den Vizewirt zu reinigen.

Jeder Benutzer einer Obdachlosenunterkunft ist außerdem entsprechend der Einteilung des Vizewirtes für die Ordnung und Sauberkeit des Vorgartens sowie der Hoffläche verantwortlich.

§ 5

Es ist den Benutzern von Obdachlosenunterkünften, die ihre Fenster zur Straße hin haben, untersagt, Betten, Matratzen, Fußmatten, Wäsche oder dergleichen auszulegen oder auszuhängen.

Außerdem ist es untersagt, aus Fenstern zur Straße hin und von Balkonen, Gegenstände auszuschütteln, auszuklopfen oder auszustauben.

§ 6

Alle von den Benutzern festgestellten Schäden in der Obdachlosenunterkunft, in den gemeinsam genutzten Räumen oder am Haus sind unverzüglich dem zuständigen Vizewirt oder dem Sachbearbeiter beim Ordnungsamt der Stadt Hameln mitzuteilen. Bei einem Versagen der Treppenhausbeleuchtung müssen die Benutzer für eine ausreichende Beleuchtung der zur Wohnung führenden Treppe sorgen, bis Abhilfe geschaffen ist.

§ 7

Das Lagern und Aufstellen von Gegenständen in den dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Räumlichkeiten ist untersagt.

Handwagen, Fahrräder und sonstige Gegenstände dürfen im Hausflur und in den Kellergängen nicht untergebracht werden. Bei Vorhandensein eines besonderen Fahrradkellers müssen sie hierin untergestellt werden, sonst in dem zur Wohnung gehörenden Kellerraum.

Motorräder und Mopeds dürfen nicht im Haus untergebracht werden.

Das Parken oder Abstellen von Autos oder anderen Fahrzeugen, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind, ist auf den zu den einzelnen Obdachlosenunterkünften gehörenden Parkflächen untersagt.

§ 8

Brennstoffe dürfen nur im Keller gelagert, Holz darf nur unter Benutzung eines Hækkeklotzes sowie einer schalldämpfenden Unterlage unter Beachtung der Bestimmungen des § 2 zerkleinert werden. Brennstoffe und Kartoffeln dürfen nur in der zum täglichen Gebrauch erforderlichen Menge an geeigneter Stelle in der Unterkunft aufbewahrt werden.

Sofern ein Hintereingang vorhanden ist, müssen Kohlen und Kartoffeln, aber auch Handwagen und Fahrräder stets durch diesen in den Keller befördert werden.

HamelN, den 15.11.90

STADT HAMELN
Der Oberstadtdirektor

V. Reden-Lütcken
(Dr. von Reden-Lütcken)
Oberstadtdirektor

